



GD/P261239

Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Instituts für Rechtsmedizin vom 17. Oktober 2006 (SG 519.800) Stand: 20. Ja- nuar 2015

1. Ausgangslage

Die derzeit geltende Fassung der Verordnung über die Gebühren des Instituts für Rechtsmedizin vom 17. Oktober 2006 wurde zuletzt am 20. Januar 2015 teilrevidiert. Die Verordnung ist modular aufgebaut und bildet die Tarife des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) systematisch und übersichtlich ab.

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Anpassung der Struktur an die aktuelle Praxis und das aktuelle Dienstleistungsangebot. Zudem erfolgen Preisanpassungen an die aktuellen Rahmenbedingungen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Abs. 4

Geltendes Recht	Änderungen
§ 2 Taxpunktsystem ¹ Die Gebühren werden nach dem Taxpunkt-System berechnet. ² Der Wert eines Taxpunktes beträgt einen Franken (1 TPW = 1 CHF). ³ Für Dienstleistungen, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach Zeit- und Materialaufwand.	§ 2 Taxpunktsystem ¹ Die Gebühren werden nach dem Taxpunkt-System berechnet. ² Der Wert eines Taxpunktes beträgt einen Franken (1 TPW = 1 CHF). ³ Für Dienstleistungen, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach Zeit- und Materialaufwand. ⁴ Die in der Verordnung aufgeführten Preise sind exkl. allfälliger Mehrwertsteuer.

Erläuterungen

Die Gebührensätze sind grundsätzlich so kalkuliert, dass sie die Kosten der Verwaltungstätigkeit decken (Kostendeckungsprinzip). Da die Mehrwertsteuer eine reine Abgabe ist, die an die Steuerverwaltung abgeführt werden muss, würde ein Verzicht auf den zusätzlichen Ausweis dazu führen, dass der Netto-Ertrag der Gebühr unter die Gestehungskosten fällt. Mit der Präzisierung in § 2 Abs. 4 wird nun klargestellt, dass es sich bei den Gebührenbeträgen grundsätzlich um Netto-Gebührensätze handelt. Die Änderung verhindert Unklarheiten bei der Rechnungsstellung und dient damit der Rechtsklarheit.

Zu § 3 Abs. 2

Geltendes Recht	Änderungen
§ 3 Zuschläge ¹ Ausserhalb der Arbeitszeit von 8 bis 18 Uhr erbrachte Leistungen werden mit einem Zuschlag von 25% verrechnet.	§ 3 Zuschläge ¹ Ausserhalb der Arbeitszeit von 8 bis 18 Uhr erbrachte Leistungen werden mit einem Zuschlag von 25% verrechnet. ² Für Expressaufträge zur sofortigen Ausführung während der Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50% verrechnet.

Erläuterungen

Während der Nachtzuschlag in § 3 Abs. 1 von 25 Prozent eine Entschädigung für die Unzeit darstellt, fehlte eine Grundlage für die Priorisierung von Aufträgen während der Arbeitszeiten. Die Einführung eines Zuschlags von 50 Prozent für Expressaufträge gemäss § 3 Abs. 2 rechtfertigt sich durch den erheblichen logistischen Mehraufwand: Laufende Prozesse müssen unterbrochen und Ressourcen kurzfristig umdisponiert werden. Der gegenüber dem Nachtzuschlag (25 Prozent) höhere Ansatz reflektiert die Tatsache, dass die sofortige Ausführung eine Priorisierung darstellt, die die regulären Bearbeitungszeiten anderer Aufträge beeinflusst. Die Einführung des Expresszuschlags (50 Prozent) stellt sicher, dass die Beschleunigung verursachergerecht finanziert wird.

Zu § 4 Abs. 1 Bst. d

Geltendes Recht	Änderungen
§ 4 Gegenstand ¹ Der Gebührentarif gemäss Anhang umfasst die Leistungen aller drei Abteilungen des IRM und ist wie folgt gegliedert: a) Leistungen Forensische Medizin und Verkehrsmedizin b) Leistungen Forensische Chemie und Toxikologie c) Leistungen Forensische Genetik d) Gemeinsame Leistungen (Expertentätigkeit, Administration)	§ 4 Gegenstand ¹ Der Gebührentarif gemäss Anhang umfasst die Leistungen aller drei Abteilungen des IRM und ist wie folgt gegliedert: a) Leistungen Forensische Medizin und Verkehrsmedizin b) Leistungen Forensische Chemie und Toxikologie c) Leistungen Forensische Genetik d) Gemeinsame Leistungen (Forensische Gutachten und Berichte, Expertentätigkeit, Proben, Administration)

Erläuterungen

Die Anpassung in § 4 Abs. 1 Bst. d dient der Präzisierung der abteilungsübergreifenden Leistungen des IRM. Während die bisherige Regelung unter dem Begriff «Expertentätigkeit» primär intellektuelle Dienstleistungen zusammenfasste, werden neu die physischen und schriftlichen Arbeitsergebnisse explizit aufgeführt. Forensische Gutachten und Berichte bilden das Kernprodukt der rechtsmedizinischen Tätigkeit. Deren explizite Nennung stellt sicher, dass die Erstellung dieser Dokumente als eigenständige, verrechenbare Leistung klar erkennbar ist. Mit der expliziten Nennung von Proben wird neu ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Infrastrukturkosten transparent ausgewiesen. Mit der Präzisierung in § 4 Abs. 1 Bst. d wird die Gebührenstruktur an die tatsächliche betriebliche Praxis angeglichen, ohne den materiellen Umfang der Leistungen zu verändern. Es handelt sich um eine formelle Klarstellung zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Gebührenerhebung.

Zum Anhang: Gebührentarif des Instituts für Rechtsmedizin

Die geltende Verordnung über die Gebühren des Instituts für Rechtsmedizin (Stand 25. Januar 2015) entspricht in verschiedenen Bereichen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen. Eine umfassende Revision der Verordnung sowie der dazugehörigen Tarife ist daher unumgänglich.

Die Entwicklung des letzten Jahrzehnts hat dazu geführt, dass das bestehende Leistungsverzeichnis den heutigen Stand der Wissenschaft und Praxis nicht mehr präzise abbildet. Die vorgesehenen Gebührenanpassungen sind primär auf deutlich gestiegene Sach- und Materialkosten sowie auf gestiegene Personalkosten zurückzuführen. Die vorliegende Revision führt – analog der Situation bei den anderen rechtsmedizinischen Instituten der Schweiz – weiterhin nicht zu einer Vollkostendeckung des vom IRM insgesamt geleisteten Aufwands. Die Bemessung einer Gebühr hat sich neben dem Kostendeckungsprinzip immer auch nach dem Äquivalenzprinzip zu richten, wonach die Höhe der Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen muss, den die staatliche Leistung im Einzelfall für den Auftraggeber hat. Daher können die laufenden Fixkosten, insbesondere die Personalkosten, nicht vollumfänglich auf die einzelne im Auftrag erbrachte Leistung überwält werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben in einem Marktumfeld nicht zwingend vollkostendeckend erfolgen kann. Die vorliegende Revision trägt diesen Prinzipien Rechnung. Bei den in der Verordnung verankerten Tarifen handelt es sich um marktübliche und - soweit möglich - kostendeckende Preise, welche sich an den Tarifen anderer schweizerischer Institute für Rechtsmedizin orientieren, sofern ein direkter Vergleich angesichts der teilweise unterschiedlichen Struktur der Gebührenerlasse möglich war. Die Neukalkulation trägt damit der aktuellen Markt- und Wettbewerbssituation in der Schweiz Rechnung.

Im Zuge der vorliegenden Revision wurde schliesslich das Leistungsportfolio bereinigt: Veraltete Dienste wurden gestrichen, während neue Leistungen, die sich aufgrund des technologischen Fortschritts, gesellschaftlicher Veränderungen oder neuer gesetzlicher Vorgaben etabliert haben, in den Tarif aufgenommen wurden. Zudem wurden Redundanzen beseitigt, indem fachübergreifende – insbesondere administrative und organisatorische – Leistungen zusammengeführt wurden. Kleinere redaktionelle und strukturelle Korrekturen runden die Neufassung ab.